

## Jahreserhebung über Aufkommen, Verwendung und Abgabe von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol für das Jahr 2025

**074**

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10**  
auf Seite 6 in dieser Unterlage.

Identnummer (Unternehmen)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

**Produzenten** von Wasserstoff/Ammoniak oder Methanol füllen bitte Abschnitt A und/oder B aus.  
**Händler** füllen bitte den Abschnitt B und/oder C aus.

**Liegen mehrere Tätigkeiten** vor, bitte die entsprechenden Abschnitte – jeweils bezogen auf die Tätigkeit – ausfüllen.

**Bei Umrechnungen in die Energieeinheit MWh aus anderen Einheiten ist der Heizwert (Hi) zugrunde zu legen.** Eine Tonne Wasserstoff (in Reinform) entspricht 33,33 MWh.

### A Angaben für Produzenten von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol

- I** Abschnitt A bitte nur ausfüllen, wenn Sie Produzent sind.  
Beachten Sie bei der Beantwortung die Liste der Prozessarten und Energieträger auf Seite 7 des Fragebogens.

**Name des Produktionsbetriebs**

**Straße, in der sich der Produktionsbetrieb befindet**

**Hausnummer des Produktionsbetriebs**

**Postleitzahl des Produktionsbetriebs**

**Standort des Produktionsbetriebs**

**Bundesland**

**Produktionskapazität der Produktionsanlagen für Wasserstoff/Ammoniak/Methanol**

Prozessart	Energieträger	Produktions- kapazität	Produktions- kapazität	Carbon Capture and Storage (CCS)	
		MWh pro Jahr	t pro Jahr	Ja	Nein
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

noch: A Produktion von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol und Energieträgereinsatz

Identnummer (Unternehmen)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Produktion von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol und Energieträgereinsatz

Prozessart	Energieträger <b>2</b>	Zertifiziert erneuerbar <b>3</b>		Einsatz des ausgewählten Energieträgers	Einsatz von Hilfsenergie <b>2</b>	Produzierte Menge an Wasserstoff/ Ammoniak/ Methanol	Reinheitsgrad	Carbon Capture and Storage (CCS) <b>1</b>	
		Ja	Nein					Volle Prozent	Ja
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **Selbstverbrauch und Verluste von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol (nur selbst erzeugte Mengen)**

Selbstverbrauch <b>2</b>	Weiterverarbeitung		Verluste		
	zu Energieprodukten <b>4</b>	zu sonstigen Produkten <b>5</b>	Fackelverluste ("Flaring")	Verlust durch Ausblasen ("Venting")	sonstige Verluste
MWh					

Für weitere Produktionsbetriebe kopieren Sie bitte Abschnitt A.

## B Angaben für Wasserstoff/Ammoniak/Methanol-Produzenten und Händler

**I** Abschnitt B bitte nur ausfüllen, wenn Sie Produzent oder Händler sind. Bitte füllen Sie Abschnitt B für die Abgabe von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol getrennt nach Bundesländern aus.

### Abgabe von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol nach gehandelten Mengen nach Bundesland

Die Angaben erfolgen für das Bundesland .....

Abgabe	insgesamt	darunter aus erneuerbaren Quellen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span>
	MWh	
an Elektrizitätsversorgungsunternehmen inklusive eigener Stromerzeugungsanlagen oder Wärme-/Kälteversorgungsunternehmen .....		
an Betriebe im Verarb. Gewerbe sowie Bergbau, Gew. v. Steinen und Erden .....		
darunter: an Raffinerien .....		
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften)		
an Tankstellen oder für Verkehrszwecke .....		
an Sonstige Letztverbraucher .....	<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">6</span>	
darunter: Beimischung in das Erdgasnetz .....		

Die Angaben erfolgen für das Bundesland .....

Abgabe	insgesamt	darunter aus erneuerbaren Quellen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</span>
	MWh	
an Elektrizitätsversorgungsunternehmen inklusive eigener Stromerzeugungsanlagen .....		
an Wärme-/Kälteversorgungsunternehmen .....		
an Betriebe im Verarb. Gewerbe sowie Bergbau, Gew. v. Steinen und Erden .....		
darunter: an Raffinerien .....		
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften)		
an Tankstellen oder für Verkehrszwecke .....		
an Sonstige Letztverbraucher .....	<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">6</span>	
darunter: Beimischung in das Erdgasnetz .....		

Die Angaben erfolgen für Deutschland insgesamt

Abgabe	insgesamt
	MWh
an Wiederverkäufer .....	

Für weitere Bundesländer kopieren Sie bitte Abschnitt B.

### C Ein- und Ausfuhr von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol

**i** Abschnitt C bitte nur ausfüllen, wenn Sie Händler sind.

Einfuhr von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol, vertraglich nach Ursprungsland

Ausfuhr von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol, vertraglich nach Bestimmungsland

## D Angaben zu Wasserstoffspeichern oder Speichern von Wasserstoffderivaten

**I** Abschnitt D bitte nur ausfüllen, wenn Sie Speicherbetreiber sind.

**I** Bitte füllen Sie Abschnitt D für die Speicherung von Wasserstoff/  
Ammoniak/Methanol getrennt nach Bundesländern aus.

### Speicherung von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol

Die Angaben erfolgen für das Bundesland .....

Speicherung	Anzahl <b>7</b>	Speicherkapazität <b>8</b>	Anfangsbestand <b>9</b>	Endbestand <b>10</b>
		MWh		
Gasförmig, unter Druck ..				
Verflüssigt .....				
Als Ammoniak .....				
Als anderes Derivat .....				
Sonstige Speicherung ....				

Die Angaben erfolgen für das Bundesland .....

Speicherung	Anzahl <b>7</b>	Speicherkapazität <b>8</b>	Anfangsbestand <b>9</b>	Endbestand <b>10</b>
		MWh		
Gasförmig, unter Druck ..				
Verflüssigt .....				
Als Ammoniak .....				
Als anderes Derivat .....				
Sonstige Speicherung ....				

Die Angaben erfolgen für das Bundesland .....

Speicherung	Anzahl <b>7</b>	Speicherkapazität <b>8</b>	Anfangsbestand <b>9</b>	Endbestand <b>10</b>
		MWh		
Gasförmig, unter Druck ..				
Verflüssigt .....				
Als Ammoniak .....				
Als anderes Derivat .....				
Sonstige Speicherung ....				

Für weitere Bundesländer kopieren Sie bitte Abschnitt D.

## Erläuterungen zum Fragebogen

### **1 Carbon Capture and Storage (CCS)**

Carbon Capture and Storage (CO<sub>2</sub>-Abschneidung und -Speicherung). Technologie, die die Speicherung von Kohlendioxid ermöglicht und so CO<sub>2</sub>-Emissionen einspart.

### **2 Abgrenzung Energieträgereinsatz, Hilfsenergie und Selbstverbrauch**

#### Energieträgereinsatz

Energieträgereinsatz, aus dem Wasserstoff/Ammoniak/Methanol entsteht.

#### Hilfsenergie

Hilfsenergie wird für den Betrieb der Anlage (z. B. Heiz- oder Kühlzwecke) zur Produktion von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol benötigt. Nicht zur Hilfsenergie zählen der Energieeinsatz, aus dem Wasserstoff/Ammoniak/Methanol entsteht sowie der Selbstverbrauch.

#### Selbstverbrauch

Der Selbstverbrauch umfasst den Wasserstoff-/Ammoniak-/Methanolverbrauch im eigenen Unternehmen. Wenn Wasserstoff/Ammoniak/Methanol zum Betrieb der Anlage eingesetzt wird, so handelt es sich nicht um Selbstverbrauch, sondern um Hilfsenergie.

Wasserstoff/Ammoniak/Methanol, welches z. B. zur Stromerzeugung im eigenen Unternehmen eingesetzt wurde, ist nicht hier sondern im Abschnitt B „Abgabe von Wasserstoff/Ammoniak/Methanol nach gehandelten Mengen nach Bundesland“ als Abgabe zu melden.

### **3 Zertifiziert erneuerbar**

Wasserstoff/Ammoniak/Methanol gilt als zertifiziert erneuerbar, wenn er/es im Einklang mit der 37. BImSchV § 3-5 ist:

[https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_37\\_2024/](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_37_2024/)

### **4 Weiterverarbeitung zu Energieprodukten**

Weiterverarbeitung beispielsweise zu flüssigen Folgeprodukten („Power-to-Liquids“) wie Benzin, Diesel oder Kerosin (E-Fuels).

### **5 Weiterverarbeitung zu sonstigen Produkten**

Weiterverarbeitung beispielsweise zu Chemikalien wie Ethylen oder Propylen („Power-to-Chemicals“) oder zu Kunststoffen.

### **6 Letztverbraucher**

Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Wasserstoff (Ammoniak/Methanol) überwiegend für eigene Zwecke kaufen und verbrauchen. Auch die Weiterverarbeitung von Wasserstoff (z. B. in Ammoniak) fällt unter den Letztverbrauch.

### **7 Anzahl der Speicher**

Anzahl der Speicher des Unternehmens im angegebenen Bundesland.

### **8 Speichervolumen**

Maximale Kapazität der Speicheranlage.

### **9 Anfangsbestand**

Stichtag ist der 1. Januar eines Berichtsjahres. Kissengas soll nicht berücksichtigt werden.

### **10 Endbestand**

Stichtag ist der 31. Dezember eines Berichtsjahres. Kissengas soll nicht berücksichtigt werden.

## Liste der in Abschnitt A einzubeziehenden Prozessarten/Energieträger

Prozessart	Energieträger
Insgesamt	Erdgas
Dampfreformierung	Dieselkraftstoff
Alkalische Elektrolyse (AEL)	Heizöl, leicht
Proton-Exchange-Membran Elektrolyse (PEM)	Heizöl, schwer
Anionenaustauschmembran-Elektrolyse (AEM)	Flüssiggas
Hochtemperaturelektrolyse (HTEL)	Raffineriegas
Chlor-Alkali-Elektrolyse	Petrolkoks
Ammoniak-Umwandlung in Wasserstoff	Andere Mineralölprodukte
Wasserstoffumwandlung in Ammoniak	Kohle
Biomassevergasung	Feste Biomasse
Vergärung von Biomasse	Flüssige Biomasse
Biologische Wasserstoffproduktion	Gasförmige Biomasse
Pyrolyse	Nicht biogener Abfall
Wassergas-Shift-Reaktion	Strom (netzbezogen)
Partielle Oxidation	Strom (erneuerbar)
Katalytisches Reforming	Strom (fossil)
Steamcracken	Strom (aus Kernenergie)
Sonstige	Strom (sonstige)
	Wasserstoff
	Ammoniak
	Sonstige hergestellte Gase (aus der chemischen Industrie)
	Sonstige

## Jahreserhebung über Aufkommen, Verwendung und Abgabe von Wasserstoff/Amoniak/Methanol für das Jahr 2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach  
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder den Wasserstoffderivaten Ammoniak und Methanol, bei allen Betreibern von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff oder der Wasserstoffderivate Ammoniak und Methanol sowie bei allen Gaslieferanten und Großhändlern durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) und die Verordnung zur energiestatistischen Erhebung von Wasserstoff (EnStatWassV) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 EnStatG und § 1 EnStatWassV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 a und c EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Vertrieb von Gas betreiben oder die Leitung der Unternehmen, die Gaslieferant oder Großhändler sind, auskunfts-pflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Statistische Bundesamt.

Die Kontaktdaten finden Sie unter

☒ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☒ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO ,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO ,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.